

I. Check-up- und Impf-Quote

ABSCHNITT I: Check-up*

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, eine „Check-up-Quote“ jedes HAUSARZTES von 50 % der bei ihm eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschließlich 35 Jahren zu erreichen.
- (2) Der Zuschlag "Check-up-Quote" auf P1 erfolgt anteilig pro Quartal, wenn für mindestens 25 % der bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab 35 Jahren ein erweiterter Check-up durchgeführt und in der Vertragssoftware dokumentiert wurde.
- (3) Die Berechnung der individuellen Check-up-Quote des HAUSARZTES erfolgt kalenderjahrbezogen und wird am Ende des 4. Quartals für das vorherige Kalenderjahr ermittelt. Dabei wird maximal ein Check-up je HzV-Versicherter pro Kalenderjahr des HAUSARZTES berücksichtigt. Für die Berechnung der Check-up-Quote des individuellen HAUSARZTES wird der Quotient aus der Check-up-Anzahl von HzV-Versicherten (ab einschl. 35 Jahren) in den Quartalen, in denen mindestens ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist¹, und der Summe der Anzahl der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab 35 Jahren gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

$$\frac{\text{Anzahl erbrachte Check-Up Leistungen}^1 \text{ im Kalenderjahr}^2}{\text{Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal}^1 \cdot \text{Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist}} \times 100$$

= Check-up-Quote

Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal¹: Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist

¹größer/gleich vollendetes 35. Lebensjahr

² Für unvollständige Kalenderjahre, d.h. nicht für alle Quartale gibt es eingeschriebene Versicherte, wird der Zuschlag anteilig jeweils um 0,50 EUR pro Quartal gekürzt.

- (4) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Check-up-Quote von 25 % zum 1. Juli 2013, kann die Check-up-Quote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Wird der Anteil von 60 % der HAUSÄRZTE zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, wird die Check-up-Quote zum 1. Juli 2014 erneut überprüft und kann bei Erreichen des Anteils von HAUSÄRZTEN von 60 % in diesem Jahr um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Oktober eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Check-up-Quote auf 50 % (Ziel der Vertragspartner gemäß Absatz 1).

* Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.

ABSCHNITT II: Impf-Quote*

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, eine Gripeschutz-Impf-Quote jedes HAUSARZTES von 75 % der bei ihm eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschließlich 60 Jahren zu **erreichen**.
- (2) **Der Zuschlag "Impf-Quote" auf P1 erfolgt anteilig pro Quartal, wenn für mindestens 55 % der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab 60 Jahren eine Gripeschutzimpfung durchgeführt wurde.**

- (3) **Die Berechnung der individuellen Impf-Quote des HAUSARZTES erfolgt kalenderjahrbezogen und wird am Ende des 4. Quartals für das vorherige Kalenderjahr ermittelt.** Für die Berechnung der Quote wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den Quartalen, in denen mindestens ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist¹, und der Summe der Anzahl der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschl. 60 Jahren gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

$$\frac{\text{Anzahl erbrachte Impfleistungen}^1 \text{ im Kalenderjahr}^2}{\text{Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal}^1 : \text{Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist}} \times 100 = \text{Impf-Quote}$$

Summe der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten je Quartal¹ : Anzahl der Quartale, in dem mind. ein Versicherter beim Arzt eingeschrieben ist

¹größer/gleich vollendetes 60. Lebensjahr

²Für unvollständige Kalenderjahre, d.h. nicht für alle Quartale gibt es eingeschriebene Versicherte, wird der Zuschlag anteilig jeweils um 0,50 EUR pro Quartal gekürzt.

- (4) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Impf-Quote von 55 % zum 1. Juli 2013, kann die Impf-Quote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Wird der Anteil von 55 % der HAUSÄRZTE zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, wird die Impf-Quote zum 1. Juli 2014 erneut überprüft und kann bei Erreichen des Anteils von HAUSÄRZTEN von 55 % in diesem Jahr um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Oktober eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impf-Quote auf 75 % (Ziel der Vertragspartner gemäß Absatz 1).

* Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.

ABSCHNITT III: Vorsorgequote Pädiatrie**

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, die Quote der durchgeführten Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen jedes teilnehmenden HAUSARZTES gemäß Absatz 2 zu erhöhen.
- (2) Der Zuschlag „Vorsorgequote Pädiatrie“ auf P1 erfolgt, wenn für mindestens 95% der bei einem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten die Vorsorgeuntersuchungen U7, U8, U9 und für mindestens 70 % die J1-Untersuchung im jeweils vorgesehenen Alter durchgeführt und in der Vertragssoftware dokumentiert wurden.
- (3) Die Berechnung der individuellen Vorsorgequote Pädiatrie des HAUSARZTES erfolgt einmal rückwirkend je Vertragsteilnahmejahr des HAUSARZTES wie folgt:

**Gilt nur Kinder- und Jugendärzte

Quote U7 (20. – 27. Monat) =

HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 28. - 39. Monat vollendet haben und U7 erhalten haben (im Vertragsteilnahmejahr oder früher) x 100

Eingeschriebene HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 28. -39. Monat vollendet haben

und

Quote U8 (43. – 50. Monat) =

HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 51. - 62. Monat vollendet haben und U8 erhalten haben (im Vertragsteilnahmejahr oder früher) x 100

Eingeschriebene HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 51. - 62. Monat vollendet haben

und

Quote U9 (58. – 66. Monat) =

HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 67. - 78. Monat vollendet haben und U8 erhalten haben (im Vertragsteilnahmejahr oder früher) x 100

Eingeschriebene HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr den 67. - 78. Monat vollendet haben

und

Quote J 1 (13. – 15. Lebensjahr) =

HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr das 15. Lebensjahr vollendet haben und J1 erhalten haben (im Vertragsteilnahmejahr oder früher) x 100

Eingeschriebene HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr das 15. Lebensjahr vollendet haben

- (4) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Vorsorgequoten von 95 bzw. 70 %, kann die Quote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Oktober eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impf-Quote auf 75 % (Ziel der Vertragspartner gemäß Absatz 1).

ABSCHNITT IV: Impfquote Pädiatrie**

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, den
- (2) Durchimpfungsgrad bei der Masern-Mumps-Röteln-Impfung jedes teilnehmenden HAUSARZTES gemäß Absatz 2 zu erhöhen.
- (3) Der Zuschlag „Impfquote Pädiatrie“ auf P1 erfolgt, wenn für mindestens 90% der bei einem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten die Folgeimpfung MMR (Masern, Mumps, Röteln) bis zum zweiten Lebensjahr durchgeführt und in der Vertragssoftware dokumentiert wurde.
- (4) Die Berechnung der individuellen Impfquote Pädiatrie des HAUSARZTES erfolgt einmal rückwirkend je Vertragsteilnahmejahr des HAUSARZTES wie folgt:

HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr das 2. Lebensjahr vollendet haben und die Impfung MMR 2 erhalten haben (im Vertragsteilnahmejahr oder früher) x 100

Eingeschriebene HzV-Versicherte, die im Vertragsteilnahmejahr das 2. Lebensjahr vollendet haben

- (5) Erreichen mehr als 60 % der HAUSÄRZTE die gemäß Absatz 2 bestimmte Impf-Quote von 90 % zum 1. Oktober 2009, kann die Impf-Quote um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Wird der Anteil von 60 % der HAUSÄRZTE zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, wird die Impf-Quote zum 1. Oktober 2010 erneut überprüft und kann bei Erreichen des Anteils von 60 % der HAUSÄRZTE von 90 % in diesem Jahr um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 1. Oktober eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu 5 Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impf-Quote auf 95 %.

** Gilt nur für Kinder- und Jugendärzte.

ABSCHNITT IV: Dokumentation

Die Dokumentation der durchgeführten Check-ups und Impfungen erfolgt inkl. Leistungsdatum als Teil der HzV-Abrechnung in der von dem HAUSARZT genutzten Vertragssoftware.